

LSG Niedersachsen-Bremen: Prüfungsgremien dürfen Praxisbesonderheiten schätzen, aber nicht pauschalieren

Den Prüfungsgremien ist es bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Richtgrößen verwehrt, Praxisbesonderheiten pauschal und ohne nähere Begründung nur zu einem bestimmten Anteil anzuerkennen. Dies entschied das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen mit Urteil vom 05.03.2014 (Az.: L 3 KA 14/12).

Der Fall

Die klagende Internistin wehrte sich gegen einen Richtgrößenregress für das Jahr 2002. Der beklagte Beschwerdeausschuss hatte zwar bereits Praxisbesonderheiten anerkannt; die Klägerin machte jedoch u.a. geltend, dass deren Umfang entweder nur unzureichend oder zum Teil in nicht nachvollziehbarer Weise berücksichtigt worden sei. Ohne Angabe einer nachvollziehbaren Begründung hatte der Beschwerdeausschuss z.B. nur die Hälfte der „typischerweise“ eingesetzten Statine sowie der antithrombotischen Arzneimittel „Plavix“ und „Iscover“ als Praxisbesonderheit berücksichtigt.

Die Entscheidung

Das Sozialgericht (SG) Hannover wies die Klage ab. Vor dem LSG Niedersachsen-Bremen war die Klägerin aber erfolgreich. Zunächst müsse der Vertragsarzt seine Praxisbesonderheiten so substantiiert wie möglich vortragen. Das Gericht bemängelte, dass der beklagte Beschwerdeausschuss die hier vorliegende Begründung zur Berechnung der Praxisbesonderheiten mittlerweile undifferenziert in einer Vielzahl von Richtgrößenprüfungen, unabhängig von der Facharztgruppe, verwende.

Erkenne das Prüfungsgremium Praxisbesonderheiten an, müsse es im Anschluss den hierdurch gerechtfertigten Verordnungsumfang berechnen

und von der gesamten Verordnungsmenge des Vertragsarztes abziehen (sog. Quantifizierung). Falls eine genaue Quantifizierung des berechtigten Verordnungsumfangs nicht möglich sei, hätten die Prüfungsgremien den Umfang zu schätzen. Die Prüfungsgremien dürften hierbei jedoch nicht pauschaliert vorgehen und ohne nähere Begründung einfach einen bestimmten Verordnungsumfang als gerechtfertigt anerkennen. Vielmehr müssten sie eine auf Tatsachenermittlungen basierende, einzelfallbezogene Schätzung vornehmen und das Ergebnis mit nachvollziehbaren Erwägungen belegen.

Die pauschalierte Vorgehensweise des Beklagten bei der Quantifizierung der von ihm anerkannten Praxisbesonderheiten könne – entgegen der Auffassung des SG Hannover – auch nicht als ein unbeachtlicher Verfahrensfehler angesehen werden. Hiervon könne nur ausgegangen werden, wenn es offensichtlich sei, dass die auf einer unvollständigen Tatsachengrundlage vorgenommene Quantifizierung die Entscheidung des Beklagten in der Sache nicht beeinflusst habe. Die hier eher willkürlich anmutende und pauschalierte Verwaltungspraxis des Beklagten bei der Quantifizierung von Praxisbesonderheiten lasse aber gerade keinen sicheren Rückschluss auf deren tatsächliche Auswirkungen auf den Verordnungsmehraufwand eines Arztes zu. Insoweit liege es hier auf der Hand, dass die Vorgehensweise des Beklagten seine Entscheidung in der Sache – nämlich hinsichtlich der Höhe des Richtgrößenregresses gegenüber der Klägerin – beeinflusst habe

Fazit

Das Urteil ist erfreulich. Regelmäßig hält der Vertragsarzt einen Regressbescheid in den Händen, aus dem sich überhaupt nicht ergibt, welchen

Verordnungsumfang die Prüfungsgremien als Praxisbesonderheit zu seinen Gunsten berücksichtigen und vor allem warum – was sicher zum Teil auch gewollt ist. So werden aber auch die Verteidigungsmöglichkeiten des Vertragsarztes stark eingeschränkt. Unter Berufung auf diese Entscheidung kann künftig jeder Vertragsarzt verlangen, dass ihm genau erläutert wird, auf welche Art und Weise die Prüfungsgremien eine bestimmte Praxisbesonderheit quantifiziert haben.

Was die Prüfungsgremien von den Ärzten verlangen – einen substantiierten Vortrag zu ihren Praxisbesonderheiten – müssen sie künftig bei der Berechnung der anerkannten Praxisbesonderheiten selbst leisten.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.